



Bericht über das am 7.11.2022 am Juridicum veranstaltete Legal Lunch Seminar (LLS)

Shirin Ghazanfari, Institut für Strafrecht und Kriminologie

Am Montag, den 7.11.2022, fand das erste LLS des Wintersemesters 2022/23 zum Thema: „Öffentlich- und strafrechtliche Aspekte von Gewaltbeziehungen und deren Folgen“ statt.

Zunächst hielt *Mag.^a Laura Winninger*, bis kürzlich Universitätsassistentin am Institut für Staats- und Verwaltungsrecht, einen Vortrag zum „Gewaltschutz im (inter-)nationalen öffentlichen Recht“. Dabei beleuchtete sie einerseits den Zweck und die Entstehung der Istanbul Konvention und andererseits die Gründe für das Ausbleiben der Ratifizierung einiger Mitgliedstaaten. Auf nationaler Ebene behandelte sie das GewaltschutzG und die darauffolgenden Novellen, wobei besonderes Augenmerk auf §§ 38a und 38b SPG, die Gefährderansprache und Betretungsverbote, gelegt wurde. Nach einem Exkurs zur Einstweiligen Verfügung zum Schutz vor Gewalt in Wohnungen und dem allgemeinen Schutz vor Gewalt (§§ 382b und 382c EO), widmete sie den Vortrag auch dem Schutz der Interessen von Gefährdern. Einer Evaluierung des Gewaltschutzgesetzes 2019, insbesondere der strengeren Kontrollen der Einhaltung von Betretungs- und Annäherungsverboten, folgten mögliche Lösungsansätze zur effizienten Überprüfung solcher Verbote durch Rechtsvergleich.

Anschließend nahmen *Mag.^a Jana Germ* und *Mag. Jakob Hajszan*, beide Universitätsassistent:innen am Institut für Strafrecht und Kriminologie, die „Strafrechtliche Einordnung der Tötung sog. ‚Haustyrannen‘“ vor. Anhand eines Sachverhaltes, mit dem sich die Rechtsprechung befasst hatte, stellten sie Haus- oder Familientyrannenfälle als eigene Fallgruppe mit Sonderstellung zu anderen Tötungsdelikten vor. Dabei wurde der Totschlag gem § 76 StGB als Privilegierung zum Mord diskutiert und sein Ausschluss bei längerer Planungsphase betont. Rechtsvergleichend zum dStGB und chStGB wurde festgehalten, dass eine Erweiterung auf Begehungsweisen „unter großer seelischer Belastung“ auch in Österreich diskutiert wurde. Eine Straflosigkeit wegen Notwehr gem § 3 Abs 1 StGB verneinten sie mangels Gegenwärtigkeit des Angriffs, stellten allerdings die Annahme eines fortdauernden Angriffs bei fortgesetzter Gewaltausübung gem § 107b StGB in den Raum. Auch der ungeschriebene Rechtfertigungsgrund des rechtfertigenden Notstands wurde wegen Gleichwertigkeit der Rechtsgüter ausgeschlossen, selbst bei Anwendung des Zurechnungsprinzips. Auf Schuldebene wurde der entschuldigende Notstand gem § 10 Abs 1 StGB diskutiert und betont, dass entscheidend sei, ob von einer „Maßfigur“ ein anderes Verhalten zu erwarten gewesen wäre. IZm der irrtümlichen Annahme eines entschuldigenden Sachverhaltes (§ 10 Abs 2 StGB) wurde festgehalten, dass der Gegenstand des Irrtums ausschlaggebend sei. Zuletzt wurden §§ 34 und 41 StGB, Milderungsgründe und ao Strafmilderung, für den Fall der Bejahung der Strafbarkeit vorgestellt.

Im Anschluss an diese Vorträge fand unter der Diskussionsleitung durch *Mag.^a Shirin Ghazanfari* eine gemeinsame Diskussionsrunde statt, bei der sich ein reger Austausch zwischen Teilnehmenden und Vortragenden ergab.